



## **GEMEINDE HAAG**

### **NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES HAAG**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.03.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr  
Ort: Mehrzweckhalle Creußen, Bahnhofstr. 11,  
95473 Creußen

---

### **ANWESENHEITSLISTE**

#### **Erster Bürgermeister**

Pensel, Robert

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Deinert, Bianka  
Engelhart, Andreas  
Heidenreich, Stefan  
Langer, Sebastian  
Reuschel, Siegfried  
Weingessl, Heidi  
Weiß, Klaus  
Zimmermann, Horst

#### **Schriftführer**

Baumgärtner, Klaus

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

11. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;
12. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
13. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass Satzung "OBERNSCHREEZ II" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB); Fassung Satzungsbeschluss;
14. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt der Gemeinde Haag 2021; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan;
15. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt der Gemeinde Haag 2021; Finanzplan 2021 ff;
16. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt der Gemeinde Haag 2021; Stellenplan;
17. Bauanträge die bis zur Sitzung eingehen;
- 17.1 Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau eines Schwimmbeckens auf der Fl.Nr. 168/15 Gmkg. Untenschreez;
18. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

### Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Robert Pensel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Haag, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates Haag fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **11. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;**

- 1. Bürgermeister Pensel gibt bekannt, dass es nunmehr eine Sperrmüll-Expressabfuhr im Landkreis gibt. Diese kann bei Landratsamt beantragt werden und kostet für Sperrmüll und Altelektrogeräte 125,00 €. Der Betrag ist bei Eingang des Antrages beim Landratsamt fällig.
- Bekanntgabe, dass die Stadt Bayreuth in den kommenden Jahren die Kläranlage Bayreuth ertüchtigt. Dazu werden Kostenbeiträge von der Gemeinde Haag erhoben. Diese sind im Haushalt eingeplant.
- Die Dorferneuerung Haag beginnt zeitnah. Die Vergabe der Arbeiten erfolgte durch das ALE. Die Vergabe beläuft sich auf 1.500.000 €. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Haag ist im Haushalt eingeplant. GR Zimmermann informiert zum technischen Ablauf hinsichtlich der Abfuhr des Aushubes.
- 1. Bürgermeister Pensel berichtet zu einer Konferenz des WIBA A 9. Hierbei ging es um unter anderem über die Aufwertung touristischer Angebote in der Region.
- Die nächste VG-Sitzung findet am 29.03.2021 statt.

### **12. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

#### **Beschluss:**

Der Sachvortrag der Verwaltungsgemeinschaft Creußen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat Haag beschließt folgende Verordnung:

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Haag folgende Verordnung:

#### ***Allgemeine Vorschriften***

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haag.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie

innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

### ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

### **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr<sup>5</sup> so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß

## ***Schlussbestimmungen***

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 22.03.2004 außer Kraft.

Haag, den .....  
 GEMEINDE HAAG  
 Robert Pensel  
 1. Bürgermeister

### **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

**(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Gruppe A**

**(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Keine Straßen im gesamten Gemeindegebiet!

#### **Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

|              |                                     |
|--------------|-------------------------------------|
| Spänfleck    | Kreisstraße BT 47 „Ortsdurchfahrt“; |
| Gosen        | Ortsstraße „Ortsdurchfahrt“;        |
| Haag         | Ortsstraße „Untere Dorfstraße“;     |
|              | Ortsstraße „Obere Dorfstraße“;      |
| Oberschreez  | Ortsstraße „Ortsdurchfahrt“;        |
| Unterschreez | Ortsstraße „Bayreuther Straße“;     |
|              | Ortsstraße „Neuenreuther Straße“;   |
|              | Ortsstraße „Oberschreezer Straße“;  |

#### **Gruppe C**

**(Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen im Gemeindebereich innerhalb der geschlossenen Ortschaften, welche nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.



**Ja 9 Nein 0****13. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass Satzung "OBERNSCHREEZ II" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB); Fassung Satzungsbeschluss;****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Haag hat mit Beschluss vom 16.06.2020, Nr. 49., den Antrag von Frau und Herrn Julia und Tobias Reuschel, Oberschreez 15, 95473 Haag, vom 18.05.2020 zum Erlass der Satzung „OBERNSCHREEZ II“ über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschreez gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 5 (Teilfläche), 5/3 (Teilfläche), 5/7, 32 (Teilfläche) und 32/2 (Teilfläche) zugestimmt. Mit den Antragstellern wurde der städtebauliche Vertrag vom 25.06.2020/20.07.2020 zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 06.11.2020, Nr. 22/2020, in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 17.12.2020 statt. Ferner wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 12.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.12.2020 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Architekturbüro Heidenreich, Haag, mit E-Mail vom 23.02.2021 zwecks Erarbeitung von Abwägungsbeschlüssen übersandt. Der Verwaltung wurden per E-Mail die Abwägungsvorschläge des Architekturbüros vom 25.02.2021 vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 23.02.2021 und vom Inhalt der durch das Architekturbüro Heidenreich, Haag, vorgelegten Abwägung vom 25.02.2021. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 06.11.2020, Nr. 22/2020, in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 17.12.2020 durchgeführt wurde. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail der Verwaltung vom 12.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Bauleitplanung bis zum 15.12.2020 gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

**A. Abwägung;****A.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Bayreuth,  
Handwerkskammer für Oberfranken,  
Landesjagdverband Bayern e.V.,  
Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst,  
Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

Wird zur Kenntnis genommen.

**A.2 Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen der Kenntnisnahme – eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst:**

Stellungnahme Regionaler Planungsverband, Hof, vom 19.11.2020;

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, vom 04.12.2020;

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Hof vom 11.12.2020;

Die o. g. Satzung ist von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Stellungnahme Stadt Bayreuth vom 26.11.2020;

Keine Äußerung.

Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Bayreuth, vom 14.12.2020;

[...]. Aufgrund dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahndirektion Nordbayern durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung betroffen sind. [...].

Stellungnahme Stadtwerke Bayreuth vom 25.12.2020;

Die Versorgung des zur Bebauung ausgewiesenen Teilbereichs mit elektrischer Energie und Trinkwasser ist über unsere im Umfeld vorhandenen Versorgungsanlagen möglich. Löschwasser wird nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 für den Grundschutz zur Verfügung gestellt, ein ggf. notwendiger objektbezogener Brandschutz ist vom Eigentümer zu veranlassen. [...].

Stellungnahme Deutsche Telekom vom 04.12.2020

[...] Im Geltungsbereich entlang der Verkehrsflächen befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. [...] Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. [...]

Stellungnahme PLEdoc GmbH, Essen, vom 13.11.2020;

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: [...]

Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 12.11.2020;

[...]. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Stellungnahme IHK für Oberfranken Bayreuth vom 14.12.2020;

[...] Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.

Stellungnahme Landratsamt Bayreuth, FB 40 -Bodenschutzrecht-, vom 10.02.2021;

Keine Bedenken.

Stellungnahme Landratsamt Bayreuth, FB 40 -Abfallwirtschaft-, vom 11.02.2021;

Keine Bedenken.

Stellungnahme Landratsamt Bayreuth, FB 50 -Gesundheitswesen-, vom 12.02.2021;

Keine Bedenken.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

### **A.3 Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

### **A.4 Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben zu berücksichtigende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **A.4.1 Stellungnahme Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 19.11.2020:**

Zu betreffendem Satzungsentwurf teilen wir aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht Folgendes mit:

Der westlich der Straße gelegene Teil der von der geplanten Satzung betroffenen Fläche liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Sophienberg". Der Erlass dieser Satzung würde daher zu einem Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung und somit zu höherrangigem Recht führen. Ein Widerspruch besteht allerdings dann nicht, wenn die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Bauverbot rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung des naturschutzrechtlichen Bauverbots auch sonst nichts entgegensteht. Dies wäre vom Landratsamt Bayreuth zu prüfen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wäre ein Erlass der Satzung erst nach erfolgter Änderung (Teilaufhebung) des o.g. Landschaftsschutzgebietes durch den Landkreis Bayreuth möglich. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 19.11.2020 wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Mit Schreiben vom 23.11.2020 wurde für den Erlass der Einbeziehungssatzung „OBERNSCHREEZ II“ nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 -VO- von den Verboten des § 2 -VO- die Erteilung einer Befreiung beim Landratsamt Bayreuth beantragt.

**Ja 8 Nein 0**

#### **A.4.2 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth vom 07.12.2020:**

[...]. Die Flurnummer 5 (Teilfläche), 5/7 und 32 der Gemarkung Oberschreez, Gemeinde Haag, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020, wird dem Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen eine hohe Bedeutung zugemessen, da diese nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe sind, sondern auch Funktionen für die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft übernehmen. Die Bauwerber sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen Immissionen, wie Staub, Lärm und Gerüche auftreten können. Diese Immissionen, die auch zu unüblichen Zeiten auftreten können, sind zu dulden. [...].

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth vom 07.12.2020 wird zur Kenntnis genommen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haag ist der Planbereich der Einbeziehungssatzung als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Die Einbeziehungssatzung wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechende Hinweise zu Immissio-

nen aufgrund der Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen werden in die Satzung aufgenommen.

**Ja 8 Nein 0**

#### **A.4.2 Stellungnahme Landratsamt Bayreuth vom 19.02.2021;**

##### **I. Baurecht, Nr. 1.:**

Mit dem Geltungsbereich der Satzung besteht Einverständnis, da dieser einen aus städtebaulicher Sicht einen sinnvollen Abschluss des südlichen Bereiches des Ortes bildet.

Wird zur Kenntnis genommen.

##### **I. Baurecht, Nr. 2.:**

Die Ortschaft Oberschreez ist durch eine für dieses Gebiet typische dörfliche Struktur geprägt. Aus diesem Grund raten wir an als Dachform nur „Satteldach (SD), Walmdach (WD), sowie versetztes Pultdach (VPD)“ festzusetzen.

##### **Beschluss:**

Das angrenzende Gebiet ist überwiegend geprägt von Satteldächern, so dass die Festsetzung der geforderten Dachformen städtebaulich Sinn macht. Allerdings sollten für Garagen und Nebengebäude Pult- und Flachdächer zugelassen werden. Es werden folgende Dachformen festgesetzt: SD, WD und VPD, Garagen und Nebengebäude mit PD und FD zulässig.

**Ja 8 Nein 0**

##### **II. Kommunales:**

Da aus den vorgelegten Unterlagen eine eventuelle Parzellierung innerhalb der beiden Bauabschnitte nicht ersichtlich ist, kann zur geplanten Einbeziehung aus erschließungsrechtlicher Sicht keine Einschätzung abgegeben werden.

##### **Beschluss:**

§ 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB beinhaltet keine Festsetzung geplanter Grundstücksgrenzen. Auf die Parzellierung wird verzichtet. Eine gesicherte Erschließung ist mit dem Bauantrag nachzuweisen.

**Ja 8 Nein 0**

##### **III. Wasserrecht; Schmutzwasser:**

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Haag endete am 31.12.2020. Der Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage soll in diesem Jahr erfolgen. Mit Schreiben vom 18.12.2020 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Regenüberlaufbecken beantragt.

Auf die abgaberechtliche Relevanz einer fehlenden rechtlichen Erschließung wird hingewiesen. Eine tatsächliche Erschließung, insbesondere eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtigkeit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen einzubeziehen.

##### **Beschluss:**

Die Stellungnahme nebst den Hinweisen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Entwässerung des Ortsteils Oberschreez erfolgt im Trennsystem.

Der Anschluss des Plangebietes an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal ist gegeben.

### **Ja 8 Nein 0**

#### Niederschlagswasser:

Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,

- die Anforderung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2020 für die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser, bzw.
- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser,
- sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ableitung des Niederschlagswasser eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal Oberschreez wurde ebenfalls mit Schreiben vom 18.12.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau-, bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Im Übrigen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme nebst den Hinweisen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Entwässerung des Ortsteils Oberschreez erfolgt im Trennsystem. Der Anschluss des Plangebietes an den gemeindlichen Regenwasserkanal ist gegeben.

### **Ja 8 Nein 0**

#### IV. Naturschutz:

Neben den Ackerflächen im Westen liegen alte Streuobstbestände und magere Wiesen. Mehrere biotopkartierte Heckenzüge und ein geschützter Heckenzug durchziehen das Gebiet. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches in Bezug auf die LSG-Grenzen im Süden ist willkürlich gewählt. Im Falle eines Satzungsbeschlusses würde ein enormer Ausgleich (mindestens im Verhältnis 1 : 1) notwendig werden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist von der Gemeinde Haag mit der Unteren Naturschutzbehörde eigenverantwortlich festzulegen und dauerhaft zu sichern.

#### **Beschluss:**

Die Einbeziehungssatzung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Haag entwickelt. Mit dem Geltungsbereich der Satzung besteht Einverständnis, da dieser einen aus städtebaulicher Sicht einen sinnvollen Abschluss des südlichen Bereiches des Ortes bildet (siehe Stellungnahme Landratsamt Bayreuth vom 19.02.2021, Ziff. I. Nr. 1 Baurecht). Im Geltungsbereich der Satzung befin-

den sich keine biotopkartierte Heckenzüge. Die Stellungnahme bezüglich der Belange des Naturschutzes ging der Gemeinde vorab bereits im August 2020 zu. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde mit E-Mail vom 07.09.2020 an Herrn Seubert und anschließendem Telefongespräch klargestellt. Des Weiteren wurden auch mögliche Ausgleichsmaßnahmen seitens des Planungsbüros vorgeschlagen und besprochen. Da hierzu keine weitere Äußerung vorliegt, wird davon ausgegangen, dass mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Einverständnis besteht. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist in der Begründung unter Nr. 3 beschrieben und festgelegt. Hier wurde ein Ausgleichsfaktor von 0,3 gewählt. Die ermittelten Ausgleichsflächen sind im zeichnerischen Teil der Satzung festgesetzt.

### **Ja 8 Nein 0**

#### **V. Sonstiges:**

Im Übrigen wird auf die in der Anlage beigefügten Äußerungen folgender Fachstellen unseres Hauses hingewiesen:

- Bodenschutzrecht,
- Abfallwirtschaft,
- Gesundheitswesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **B Satzungsbeschluss;**

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt. Das erforderliche Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat Haag beschließt den vom Architekturbüro Heidenreich, Bockmühle 1, 95473 Haag, gefertigten Entwurf der Satzung „OBERNSCHREEZ II“ in der Fassung vom 26.10.2020 unter Berücksichtigung der aufgrund der gefassten Abwägungsbeschlüssen ein zuarbeiteten redaktionellen Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Vorliegen der beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Bauverbot durch das Landratsamt Bayreuth öffentlich bekannt zu machen.

### **Ja 8 Nein 0**

#### **14. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt der Gemeinde Haag 2021; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan;**

#### **Beschluss:**

## **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Haag (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haag folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.017.045 Euro

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.915.050 Euro**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.195.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000 € festgesetzt.

**§ 4**

entfällt (siehe Fußnote 1)

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

1.000.000 Euro

**§ 6**

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Haag,

Gemeinde Haag

(Siegel)

Robert Pensel  
Erster Bürgermeister

Fußnote 1:

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer wurden in der Satzung vom 10.01.2014 wie folgt festgesetzt:

|   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer  |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 450 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 450 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 | v.H. |

**Ja 9 Nein 0**

**15. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt der Gemeinde Haag 2021; Finanzplan 2021 ff;**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und beschließt den Finanzplan 2021 ff in der vorliegenden Fassung.

**Ja 9 Nein 0**

**16. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt der Gemeinde Haag 2021; Stellenplan;**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und dem vorliegenden Stellenplan und stimmt diesem zu.

**Ja 9 Nein 0**

**17. Bauanträge die bis zur Sitzung eingehen;**

**17.1 Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau eines Schwimmbeckens auf der Fl.Nr. 168/15 Gmkg. Unterschreez;**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Haag nimmt Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau eines Schwimmbeckens auf der Fl. Nr. 168/15 Gmkg. Unterschreez und stimmt der Erteilung einer isolierten Befreiung zu.

**Ja 7 Nein 0 Persönlich beteiligt 2**

**18. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;**

**./.**

**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Erster Bürgermeister Robert Pensel schließt die Sitzung.

Robert Pensel  
Erster Bürgermeister

Klaus Baumgärtner  
Protokollführer